Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Die Verwaltungskammer des Cantons Luzern an ihre Mitbürger, hauptsächlich die Besitzer zehendpflichtiger Güter

Autor: Meyer, Lorenz / Amrhyn

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542790

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

größte, und hie und da wirklich für die unter solcher Verzögerung Leidenden bald unerträglich ist: Daß endlich von jenen Quellen, die Beziehung eines à Conto an die rückständigen Zehnden, und den künftigen Loskauf dieser Gefälle, da wo diese leztre Maßregel für anwendbar und dienlich erachtet würde, natürlich nicht auszuschließen wäre.

Diese Ihre Willensmeinung, B. G., wäre demnach entweder durch ein Dekret, oder durch eine Botschaft an den Vollziehungsrath zu erklären. Jenes, glaubte Ihre Commißion anfänglich, würde theils zu einiger Beruhigung Ihrer schon so lange vergebens auf den gerechten Lohn ihrer Arbeit harrenden Geistlichkeit dienen, theils vielleicht die Zehend- und Grundzinspflichtigen selber zu baldiger Entrichtung ihrer Schuldigkeit um so viel williger machen. Allein von verschiedenen Seiten wurde uns die Bemerkung gemacht: Daß es einem grossen Theil unsrer Geistlichen selber, eher unangenehm falle, und hie und da denselben zum wirklichen Nachtheil gereichen könnte, wenn in unsern Gesetzen und Dekreten, die Zehend- und Grundzinsgefälle betreffend, ihrer bey jeder Gelegenheit besonders Erwähnung geschähe; und daß es daneben für sie weit tröstlicher, als stetes unfruchtbares Versprechen seyn müsse, wenigstens alles Mögliche zu ihren Gunsten mit jeder erhäklichen Beschleunigung in wirkliche Vollziehung zu setzen.

In dieser leztern Betrachtung halten wir es für zweckgemäßer, Ihnen B. G. anzutragen, an den Vollziehungsrath folgende Botschaft ergehen zu lassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Die Verwaltungskammer des Cantons Luzern an ihre Mitbürger, hauptsächlich die Besitzer zehendpflichtiger Güter.

Bürger!

Welcher Redliche unter Euch, dem die Religion und ihre Diener lieb und achtenswerth sind, muß nicht in die Klagen miteinstimmen, welche die Geistlichkeit unsers Cantons mit Recht über die bedaurenswürdige Lage anzuheben hat, in welche sie durch die im Jahr 1798 gesezlich beschlossene Einstellung der Zehendgefälle, beynahe die einzige Quelle ihres Lebensunterhalts, gestürzt wurde?

Wenn sie aber gerecht ist diese Klage, darf die Geistlichkeit nicht mit Recht von Euch erwarten, daß Ihr zur Milderung alles beytragen werdet, was die Regierung von Euch fodern kann? Soll sie zweifeln, daß Ihr nicht jedes Mittel ergreiffen werdet, wodurch derselben kann abgeholfen werden? Ein solches Mittel, liebe Mitbürger, ist gefunden; ein Mittel, zu seinem dringenden Zwecke hinreichend, und auf Gerechtigkeit, welche sonst dem biedern Schweizervolke über Alles heilig war, gegründet.

Es ist Euch, liebe Mitbürger, allen bekannt, daß bey der Einstellung der Zehendgefälle, die helvetische Regierung die Pflicht auf sich nahm, alle diejenigen, welche durch eine solche Maßregel nothwendig verkürzt werden mußten, hinreichend zu entschädigen. Es war, wie Ihr selbst einsehen werdet, eine schwere Verpflichtung, wirklich so schwer, daß die Regierung, seitheriger Berechnung zufolge, derselben auch dann nicht hätte Genüge leisten können, wenn ihr auch die dem helvetischen Volk durch die Staatsverfassung anheimgefallenen, aber von einer auswärtigen Armee aufgezehrten ehemaligen Staatscassen, und Vorrathsmagazine vollständig geblieben wären, und die Vorsehung nicht für gut gefunden hätte, unser Vaterland in den Krieg zwischen größern Mächten verwickeln zu lassen.

Durch den Krieg schon gar wurde die Regierung in solche Verköstigungen und Schulden gestürzt, daß sie während demselben nichts, nur beynahe nichts, für die Geistlichkeit unmittelbar thun konnte, sondern auch so erschöpft, daß sie izt um die Geistlichkeit auf eine hinreichende Art zu unterstützen, zu neuen, ihr mit Recht zu Gebote stehenden Hülfsquellen, ihre Zuflucht nehmen muß.

Sollte izt, da alle andern Bürgerklassen dem so sehnlichst gewünschten Frieden mit froher Hofnung auf bessere Tage entgegen sehen, die Geistliche allein die Trostlose seyn? Sie, die Lehrer einer Religion, welche recht verstanden, und werkthätig ausgeübt, allein wahres Glük und Wohlseyn gewährt? Das können Schweizer, Abkömmlinge eines biedern und frommen Volks, nicht wollen; am wenigsten kann das eine Regierung zugeben, welche dieses Volk vorstellt und leitet. Nein, sie ist fest entschlossen, es zu mildern das so traurige als unverdiente Schiksal der Geistlichkeit; sie wählt dazu ein Mittel, das in den gegenwärtigen Umständen, in Rükficht auch auf unsern Canton, das einzige, aber gerecht und ausführbar ist.

Oder, liebe Mitbürger, ist es nicht aller Gerechtigkeit gemäß, und sieht es nicht jeder Vernünftige und Gerechte unter Euch selbst ein, daß, wenn der Re-

gierung die Unterstützung und Entschädigung derjenigen obliegt, welche durch die Einstellung der Zehendgefälle leiden, sie auch das Recht übernommen hat, von denjenigen Beyträge zu fodern, die den Zehnden seit drey vollen Jahren gar nicht mehr entrichteten.

In dieser Betrachtung, und in Rücksicht der besondern Umstände unsers Cantons, hat der Vollz. Rath den unten mitabgedrukten Beschluß gefaßt, welcher verordnet, daß von allen Zehendpflichtigen Güterbesitzern unsers Cantons, ohne Ausnahme, der dritte Theil der während drey Jahren zurückgebliebenen Zehendgefälle, entweder in Natur oder in Geld, nach dem Mittelpreis dieser drey Jahre, soll enthoben, und der Geistlichkeit als Entschädigung angewiesen werden.

Ein großer Mißverstand und Irrthum wäre es, wenn Ihr, liebe Mitbürger, diese Beyträge als eine Abgabe ansehen wolltet. Sie sind eine Schuld, die Ihr abzutragen verpflichtet seyd, so gut wie jede andre Schuld, sie sind eine Bezahlung auf Abschlag derjenigen Verpflichtung, welche das Gesez denjenigen aufzulegen berechtigt und verpflichtet ist, welche den Zehnden nicht mehr entrichten, folglich auskauffen sollen. So ist es gemeint. Wer Euch die Sache anders vorstellt, betrügt sich entweder selbst, oder will Euch betrügen. Indem Ihr also die Geistlichkeit, deren Nichtentschädigung Ihr selbst so laut mißbilliget, unterstützen helfet, entladet Ihr Euch nur einer Schuld, die auf Euren Gütern haftet.

Wir kennen zwar die Einwendungen, welche gegen diese so gerechte als dringende Verfügung der Regierung gemacht werden. Man sagt Euch unter andern: diese Verordnung betreffe unsern Canton allein, da doch alle Cantone unter ein Gesetz und unter eine Regierung gehören.

Ihr müßt aber bedenken, daß andere Cantone entweder keinen Zehnden zu entrichten, hiemit auch nichts an den gesezlichen Loskauf desselben zu bezahlen haben, oder an Bodenzinsen zur Bezahlung der Geistlichkeit verhältnißmäßig schon so viel abgestattet haben, als izt von Euch an Zehnden gefodert wird, wo herentgegen die Bodenzinse, welche in unserm Canton eingegangen, äusserst unbeträchtlich sind.

Ueberhaupt müßt Ihr wohl bedenken, daß alles, was die Geistlichkeit in andern Cantonen an ihre Entschädigung erhalten hat, nicht mehr und nicht weniger Nationalgut war, als das ist, was izt von Euch gefodert wird; oder sollte wohl der Loskauf, welchen das Gesez für den zurückgebliebenen Zehnden fodern kann, nicht auch National-, nicht auch ein Eigenthum der Republik seyn, worüber die Regierung zu dringenden Bedürfnissen verfügen kann; und muß es Euch nicht wenigstens eben so lieb seyn, aus dem, was Ihr schuldig seyd, Eure eignen Geistlichen zu unterstützen, als wenn es Euch von der Regierung, wie sie es doch berechtigt wäre, zur Unterstützung der Geistlichkeit eines andern Cantons, abgefodert würde?

Liebe Mitbürger! Höret die Stimme der Gerechtigkeit, nicht die der Unwissenheit, nicht die des Partheygeistes, und um Eures eigenen Heils Willen, nicht die Stimme derjenigen, die erfinderisch an mancherley scheinbaren Einwendungen im Grund nur den Unterhalt der Religionslehrer zu hintertreiben suchen. Was auch ihre Absicht seyn mag, so ist es doch offenbar, daß, wenn ihr Bemühen gelänge, die Religion selbst fallen müßte. Horchet auch nicht auf die Stimme des groben Eigennutzes, der immer von Freyheit und Rechten spricht, von den damit verbundenen Pflichten aber wohlbedacht schweigt. Freyheit und Menschenrechte können einzig durch billige und redliche Erfüllung der Pflichten, aufrecht erhalten werden.

Wer sich den Pflichten entziehen will, begiebt sich auch stillschweigend seiner Ansprüche auf Freyheit und Bürgerrechte, und versezt sich nothwendig in Umstände, wo er die erstern erfüllen muß, ohne die leztern geniessen zu können.

Diese Betrachtungen, liebe Mitbürger, diese Vorstellungen, welche wir wohlmeynend dem Beschlusse des Vollz. Raths vorausschicken, sollen — das hoffen wir zu Euer Vernunft und Gerechtigkeitsliebe — hinreichen, um uns der traurigen Nothwendigkeit zu entledigen, jene Zwangsmittel anzuwenden, welche uns der Vollz. Rath zur Vollziehung seiner Verfügung an die Hand giebt.

Um eines bitten wir Euch noch: Sollten Euch noch Zweifel oder Bedenklichkeiten aufstossen, öffnet sie uns schriftlich oder mündlich, sie sollen Euch alle zu einer gänzlichen Beruhigung aufgelöst werden.

Luzern, den 9. Hornung 1801.

Gruß und Bruderliebe.

Der Präsident der Verwaltungskammer,
Lorenz Meyer.

Im Namen der Verw. Kammer, der Oberschr.
Amrhyn.

(Den Beschluß der Vollziehung, auf welchen sich diese Proclamation bezieht, haben wir im gestrigen Stücke geliefert.)